

► Betriebsprüfung

### Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – keine Pflicht ab 2021

| Arbeitgeber und Steuerberater haben die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Daten elektronisch abzugeben (§ 28p Abs. 6a SGB IV). Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und Ergebnisse für die Betriebsprüfung genutzt (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung [euBP]). Die euBP soll eigentlich ab 2021 Pflicht sein. Jetzt gibt es Hinweise, dass der Termin verschoben wird. |

Das BMAS teilt auf Anfrage mit: Die Einführung der obligatorischen euBP werde aktuell nicht weiter gesetzgeberisch verfolgt. Von daher werde sie auch nicht zum 01.01.2021 eingeführt. Es bleibe bei der Regelung der optionalen Nutzung.

► Künstlersozialversicherung

### Lektoren und Übersetzer wissenschaftlicher Texte in KSV

| Der Lektorenberuf gehört regelmäßig zu den publizistischen Berufen im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Ein genereller Ausschluss des Lektorats für wissenschaftliche Texte ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist im Hinblick auf den eigenschöpferischen Gehalt der Tätigkeit kein grundsätzlicher Unterschied zum stilistischen Lektorat erkennbar. Auch bei Übersetzungen ist eine Differenzierung zwischen belletristischer und wissenschaftlicher Literatur nicht angezeigt. Das hat das BSG betont (BSG, Urteil vom 04.06.2019, Az. B 3 KS 2/18 R, Abruf-Nr. 209748). |

► Altersteilzeit/Urlaub

### Altersteilzeit im Blockmodell – kein Urlaub in Freistellungsphase

| Nach Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Urlaub für die Freistellungsphase. Das hat das BAG entschieden und damit die Entscheidung des LAG Düsseldorf bestätigt. Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell werden Arbeitnehmer in der Freistellungsphase nicht Arbeitnehmern gleichgestellt, die in diesem Zeitraum tatsächlich gearbeitet haben. |

Das BAG hat dabei folgende Grundsätze aufgestellt (BAG, Urteil vom 24.09.2019, Az. 9 AZR 481/18, Abruf-Nr. 211349):

- Einem Arbeitnehmer, der sich in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befindet und im gesamten Kalenderjahr von der Arbeitspflicht entbunden ist, steht mangels Arbeitspflicht kein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Freistellungsphase ist mit „null“ Arbeitstagen anzusetzen.
- Vollzieht sich der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase im Verlauf des Kalenderjahrs, muss der Urlaubsanspruch nach Zeitabschnitten entsprechend der Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht berechnet werden.

BMAS legt Pläne auf Eis

BSG bejaht publizistische Tätigkeit

Kein Urlaub bei Freistellung im gesamten Jahr